



Gemeinde Schwarme – Bebauungsplan Nr. 21 (92/16) Sondergebiet für Windenergieanlagen
Abwägung der Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Wintershall Holding AG Rechterner Straße 2 49406 Barnstorf 28.10.2008	Wir bedanken uns für die Übermittlung der Planunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nehmen - nach Durchsicht - zu der beabsichtigten Planung wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet Windkraft“ befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes Achim, Teilgebiet Emtinghausen, der Wintershall Holding AG, Erdölwerke, Barnstorf. Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld/Teilgebiet in die Begründung aufzunehmen. Zu berücksichtigende Bohrungen oder Anlagen unter unserer Betriebsführung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.	Die Anregung wird berücksichtigt. In den Planunterlagen werden die nebenstehenden Hinweise ergänzt. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich hierdurch keine Veränderungen.
2	EW EWE NETZ GmbH Netzregion Cuxhaven / Delmenhorst Fischstraße 35 27749 Delmenhorst 28.10.2008	Wir bedanken uns für die Beteiligung zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes. Unsere Belange wurden unter dem Punkt 4.2.5.2 berücksichtigt. Sofern gewährleistet bleibt, dass unsere Erdgas-Hochdruck-Transportleitungen jederzeit zugänglich bleibt, haben wir keine Einwände. Spätere Baumaßnahmen sind selbstverständlich mit uns abzustimmen. Fragen hier beantwortet Ihnen gern Klaus Helms, Tel. 04221 914-252.	Der Hinweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt. Inhaltlich ist der Hinweis im Zuge der nachfolgenden Vorhabenplanung zu berücksichtigen. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch den Hinweis keine Veränderungen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Wehrbereichsverwaltung Nord Hans-Böckler-Allee 16 30173 Hannover 04.11.2008	Kennzeichnungsmaßnahmen sind aus Sicht der Bundeswehr bei Anlagenhöhen bis zu 100 m über Grund nicht erforderlich. Auf Grund der angegebenen Bauhöhe von 150 m über Grund sind diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen. Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahren - Teil I - 143/07 vom 24.05.2007, kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel) erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen zur Tages- und Nachtkennzeichnung bleiben dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren der konkret geplanten Windenergieanlagen vorbehalten. In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein Hinweis zum Erfordernis der Tages- und Nachtkennzeichnung aufgenommen. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch den Hinweis keine Veränderungen.
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 10.11.2008	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Bereich der geplanten Windparkanlage befindet sich unser Kartenwerk zufolge eine unterirdisch verlegte Süßgasleitung von Syke/Ort. Schnepke nach Bruchhausen-Vilsen/Ort. Schwarme der EWE AG Oldenburg. Um einen sicheren Betrieb der Leitungsanlage zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu dieser Anlage errichtet werden (siehe nachfolgende Tabelle). Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlage entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlage statisch und dynamisch bestimmt wurden.	Die EWE AG ist im Zuge des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt worden und hat mit Stellungnahme vom 28.10.2008 dargelegt, dass gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit noch nicht erfolgt, redaktionell in den Planunterlagen ergänzt. Die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen, in denen die Realisierung von Windenergieanlagen zulässig ist, halten einen Abstand von 25 m zur nebenstehend angesprochenen Leitung ein. Damit wird gemäß nebenstehender Tabelle im Regelfall ein ausreichender Abstand sichergestellt. Sollten größere Abstände erforderlich werden, sind diese im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der konkret geplanten Anlagentypen festzulegen. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch die Hinweise keine Veränderungen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung																																																						
		Bei Unterschreitung des oben genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der bergbaulichen Anlagen notwendig werden können (z.B. Betrieb einer Fackel). Ich bitte, die EWE AG Hauptverwaltung, Tirpitzstraße 39 in 26122 Oldenburg ebenfalls am Verfahren zu beteiligen und nähere Angaben und Hinweise, die Ihnen von Seiten des Unternehmens zugehen werden zu berücksichtigen. Abstände von Windkraftanlagen gem. Rundverfügung des Landesbergamtes vom 12.01.2005 - 05/05 - B VI a 8.2 – XXVIII <table><tr><th colspan="2">Schutzobjekt</th><th colspan="4">Erdverlegte Süßgasleitung</th></tr><tr><th colspan="2">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th><th colspan="2">bis 1000 kW</th><th colspan="2">bis 20000 kW</th><th colspan="2">bis 5000 kW</th></tr><tr><th colspan="2">Nabenhöhe in [m]</th><th colspan="2"></th><th colspan="2"></th><th colspan="2"></th></tr><tr><td>60</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td></tr><tr><td>80</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td></tr><tr><td>100</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td></tr><tr><td>120</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td><td>30</td><td></td></tr></table> Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Schutzobjekt		Erdverlegte Süßgasleitung				Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal		bis 1000 kW		bis 20000 kW		bis 5000 kW		Nabenhöhe in [m]								60	25	25	25	25	25	25	25	80	25	25	25	25	25	25	25	100	25	25	25	25	25	25	25	120	25	25	25	25	25	30		
Schutzobjekt		Erdverlegte Süßgasleitung																																																							
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal		bis 1000 kW		bis 20000 kW		bis 5000 kW																																																			
Nabenhöhe in [m]																																																									
60	25	25	25	25	25	25	25																																																		
80	25	25	25	25	25	25	25																																																		
100	25	25	25	25	25	25	25																																																		
120	25	25	25	25	25	30																																																			
5	Mittelweserverband Hermannstraße 15 28857 Syke 17.11.2008	Von den geplanten Maßnahmen ist der Mittelweserverband oder sein Unterverband – der Wasserverband Hoyerhagen-Marfeld –, der für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung (III. O.) zuständig ist, durch die folgenden Oberflächengewässer betroffen: <table><tr><th>Aalfließ</th><th>Gewässer II. O. in der Unterhaltungspflicht des Mittelweserverbandes</th></tr><tr><td></td><td></td></tr></table>	Aalfließ	Gewässer II. O. in der Unterhaltungspflicht des Mittelweserverbandes			Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.																																																		
Aalfließ	Gewässer II. O. in der Unterhaltungspflicht des Mittelweserverbandes																																																								



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Eiter Großborsteler Graben Da unsere Hinweise aus früheren Verfahren im Punkt "4.2.7 Belange der Wasserwirtschaft " übernommen worden sind, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan. Aussagen zu möglichen Kompensationsmaßnahmen werden detailliert noch nicht getroffen. Ich möchte daher darauf hinweisen, dass z. B. die Anlage von Gewässerrandstreifen zwar begrüßt wird, eine vorherige und frühzeitige Abstimmung bei jeglichen Kompensationsmaßnahmeplanungen in und an Gewässern des Mittelweserverbandes oder seines Unterverbandes unbedingt erforderlich ist.	Gewässer II. O. in der Unterhaltungspflicht des Mittelweserverbandes Gewässer III. O. in der Unterhaltungspflicht des Wasserverbandes des Hoyerthagen-Martfeld	Soweit Maßnahmen, wie nebenstehend angesprochen geplant werden, erfolgt eine Abstimmung mit dem Mittelweserverband.
6	E.ON Avacon AG Am Winklerfelde 1 28857 Syke 17.11.2008	bezüglich der Aufnahme regenerativer Energien durch E.ON Avacon sind folgende Hinweise zu beachten: • Technische Richtlinie: „Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Mittelspannungsnetz“, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Herausgeber: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. • Zusätzlich technische und organisatorische Regeln für den Netzanschluss von Eigenerzeugungsanlagen u.a. in dem Netzgebiet der E.ON Avacon, als Ergänzung zu der BDEW Richtlinie: „Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Mittelspannungsnetz“. • BDEW-Empfehlung „Abstand von Windenergieanlagen zu elektrischen Anlagen (Freileitungen / Freileitungsanlagen) • Die Netzanschlussregeln der E.ON Avacon gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich inhaltlich jedoch nicht auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes, sondern sind für die Realisierung der im Geltungsbereich zulässigen Windenergieanlagen von Relevanz. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch die Hinweise keine Veränderungen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen. Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. vom 01. September 2002. Zur Vermeidung von Netzurückwirkungen durch Eigenzeugungsanlagen müssen letztere so betrieben werden, dass andere Kundenanlagen und Betriebsmittel des Versorgungsnetzbetreibers (VNB) nicht gestört werden. Die Höhe der möglichen Einspeiseleistung ist in jedem Einzelfall gesondert mit netztechnischen Berechnungen zu ermitteln. Hierzu ist es erforderlich, dass sich Planer, Errichter bzw. künftige Betreiber rechtzeitig an uns wenden.	
7	Gemeinde Emtinghausen Braunschweiger Straße 10 27321 Thedinghausen 17.11.2008	Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB gibt die Gemeinde Emtinghausen zur o.g. Planung die nachfolgende Stellungnahme ab: Die Gaststätte Holschenböhl fehlt auf der Plangrundlage des Bebauungsplanes. Ich bitte, dies nachzuholen. Wie bereits zur Flächennutzungsplanänderung geäußert, hält die Gemeinde Emtinghausen eine Höhenbegrenzung von 120 m für erforderlich. Die höchsten Anlagen im Windpark Bepener Bruch haben eine Gesamthöhe von 120 m. Es handelt sich bei den Windparks, auch wenn sie weiter entfernt stehen, um einen einheitlichen Landschaftsraum aus Bepener und Schwarmer Bruch. 150 m hohe Anlagen werden das Landschaftsbild in dieser Hinsicht beeinträchtigen. In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es, dass die Gemeinde Schwarme sich trotz der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild für 150 m hohe Anlagen ausgesprochen hat, weil sie entsprechend mehr Leistung bringen. Dem ist entgegenzuhalten, dass auf dem Bepener Bruch ebenfalls ENERCON-Anlagen mit 2000 kW gebaut wurden, die jedoch nur 120 in hoch sind.	Der Ausschnitt der Plangrundlage wird nicht um die Gaststätte Holschenböhl erweitert. Der Planausschnitt ist für die planerischen Belange ausreichend gewählt. Die Gaststätte ist im Übersichtsplan dargestellt. Der Höhenunterschied zwischen den Anlagen im Windpark Bepener Bruch und denen im Schwarmer Bruch sind aufgrund des zu berücksichtigenden 5km-Radius innerhalb des Landschaftsraumes nicht wahrnehmbar. Hier werden die Begriffe "Wirkungsgrad" und "Nennleistung" einer Windenergieanlage verwechselt. Im Bereich Bepener Bruch wurden ebenfalls Anlagen mit einer Nennleistung von 2000 kW errichtet. Allerdings ist der Wirkungsgrad einer Anlage von der Windgeschwindigkeit abhängig. Die Windgeschwindigkeiten sind in größeren Höhen höher und treten häufiger auf. Damit ist der Wirkungsgrad bei gleicher Nennleistung von höheren Anlagen größer. Es ist daher sinnvoll, an Standorten, an denen für Windenergieanlagen gute Voraussetzungen vorliegen, diese entsprechend auszunutzen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gemeinde Emtlinghausen	Aus Plan und Begründung ist nicht ersichtlich, wie die Tages- u. Nachtkennzeichnung des neuen Windparks erfolgen soll. Das Thema lediglich im späteren Baugenehmigungsverfahren zu klären, erscheint nicht richtig. Beim Windpark Bepener Bruch ist das Thema Beleuchtung des Windparks ein zentrales Abwägungsthema gewesen. Als Abwägungsergebnis ist eine entsprechende vorgegebene Kennzeichnung als örtliche Bauvorschrift im Bebauungsplan aufgenommen worden. Auf diese Weise hatten Rat und Einwohner die Gewissheit, dass die gewünschte Kennzeichnung auch im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden muss. Der Blick in die Schattenwurfprognose zeigt, dass am Immissionspunkt Holschenbühl Immissionsrichtwerte für den Schattenwurf erheblich überschritten werden. Die maximal mögliche Beschattungsdauer im Jahr ist von 7 Std. 52 Min. (alte Anlagen) auf 57 Std. 13 Min. gestiegen. Der Gutachter spricht von teilweise nur geringfügigen Überschreitungen und im Text auf S. 10 u. 11 ist nur vom Bereich der Ortschaft Schwarme die Rede, jedoch nicht von Holschenbühl, wo die größten Überschreitungen der Richtwerte zu erwarten sind. Dies bitte ich zu berücksichtigen.	Die Maßnahmen zur Tages- und Nachtkennzeichnung bleiben dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren der konkret geplanten Windenergieanlagen vorbehalten. Da Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund gemäß entsprechender Verwaltungsvorschriften kennzeichnungspflichtig sind und hierbei auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Wolfenbüttel) erforderlich ist, sieht die Gemeinde keine Notwendigkeit im Bebauungsplan eine örtliche Bauvorschrift aufzunehmen, damit die Tages- u. Nachtkennzeichnung umgesetzt wird. Die Zielsetzung der Gemeinde ist es, dass die Anlagen zur Tageskennzeichnung mit einer Befeuern und nicht mit einer farblichen Kennzeichnung versehen werden. In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein Hinweis zum Erfordernis der Tages- und Nachtkennzeichnung aufgenommen. Die Reduzierung des Schattenwurfes an den im Gutachten genannten Immissionsorten wird durch die Montage eines Sonnenscheindauer messenden Schattenwurfmoduls erreicht, das den Betrieb der betroffenen WEA steuert und bei Überschreitung des Immissionsrichtwertes (RW) am betrachteten Immissionsort eine Abschaltung der WEA vornimmt. Die Abschaltung ist abhängig von der tatsächlichen Sonnenscheindauer. Der Gutachter spricht nicht von geringfügigen Überschreitungen im Zusammenhang mit dem Immissionspunkt Holschenbühl. Die Äußerung ist eine qualitative Bewertung der Gesamtsituation und dahingehend zu verstehen, dass nur an wenigen Immissionsorten Überschreitungen auftreten, die durch den gezielten Einsatz von Schattenwurfmodulen zu steuern ist. <i>Zitat: "... Auf Grund der teilweise nur geringfügigen Überschreitung ist die gezielte Montage des Schattenwurfmoduls möglich, um eine optimale Gesamtwirkung zu erreichen. Die Empfehlung geht dahin, an den WEA 1 und 5 eine Schattenwurfsteuerung anzubringen,..."</i>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gemeinde Emtinghausen	Aus touristischer Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Errichtung von fünf Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe des Ausflugslokals „Holschenbühl“. Das Einzugsgebiet des Lokals reicht weit über die Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinaus bis in die Region Bremen, Oldenburg und Diepholz und ist dadurch nicht nur lokal, sondern auch überregional sehr bekannt. Aus der überregionalen Bekanntheit resultieren viele Gäste aus dem städtischen Bereich, die selbstverständlich Landschaft pur genießen möchten. Im Sommer hält das Lokal im Außenbereich viele Sitzgelegenheiten für Fahrradtouristen und auch für größere Familienfeiern bereit. Insbesondere ist der Blick in die weite Landschaft und die besondere Lage in der Eyterniederung sehr reizvoll. Das Lokal liegt direkt am neu entwickelten Radweg „Spurensuche Melioration per Paddel und Pedale“. Mit der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen wird für diesen Betrieb mit wirtschaftlich starken Beeinträchtigungen gerechnet, die auch existenzbedrohend sein können. Ich bitte, die vorstehenden Ausführungen bei der Planung zu berücksichtigen.	Der Bebauungsplan Nr. 21 (92/16) ist aus den Darstellungen der rechtsverbindlichen 80. Flächennutzungsplanänderung entwickelt. Der 80. Flächennutzungsplanänderung liegt ein detailliertes Standortkonzept zugrunde, in dem auch touristische Belange, soweit sie für die einzelnen Teilbereiche von Bedeutung sind, berücksichtigt. Weitere Kriterien sind in die Abwägung nicht einzustellen. Zudem wird die Nutzung von Windenergie in Hinblick auf die Gewinnung regenerativer Energie und in bezug auf die prognostizierte Klimaveränderung zunehmend als ein Beitrag für den langfristigen Erhalt der Umwelt gewertet und demzufolge positiv bewertet und wahrgenommen. Dem Besucher wird verdeutlicht, dass Niedersachsen aktiv zur Einschränkung des CO₂-Ausstoßes beiträgt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Gemeinde Thedinghausen Braunschweiger Str. 10 27321 Thedinghausen 17.11.2008	Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB gibt die Gemeinde Thedinghausen zur o.g. Planung die nachfolgende Stellungnahme ab: Wie bereits zur Flächennutzungsplanänderung geäußert, hält die Gemeinde Thedinghausen eine Höhenbegrenzung von 120 m für erforderlich. Die höchsten Anlagen im Windpark Beppener Bruch haben eine Gesamthöhe von 120 m. Es handelt sich bei den Windparks, auch wenn sie weiter entfernt stehen, um einen einheitlichen Landschaftsraum aus Beppener und Schwarmer Bruch. 150 m hohe Anlagen werden das Landschaftsbild in dieser Hinsicht beeinträchtigen. In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es, dass die Gemeinde Schwarme sich trotz der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild für 150 m hohe Anlagen ausgesprochen hat, weil sie entsprechend mehr Leistung bringen. Dem ist entgegenzuhalten, dass auf dem Beppener Bruch ebenfalls ENERCON-Anlagen mit 2000 kW gebaut wurden, die jedoch nur 120 m hoch sind. Aus Plan und Begründung ist nicht ersichtlich, wie die Tages- u. Nachtkennzeichnung des neuen Windparks erfolgen soll. Das Thema lediglich im späteren Baugenehmigungsverfahren zu klären, erscheint nicht richtig. Beim Windpark Beppener Bruch ist das Thema Beleuchtung des Windparks ein zentrales Abwägungsthema gewesen. Als Abwägungsergebnis ist eine entsprechende vorgegebene Kennzeichnung als örtliche Bauvorschrift im Bebauungsplan aufgenommen worden. Auf diese Weise hatten Rat und Einwohner die Gewissheit, dass die gewünschte Kennzeichnung auch im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden muss. Ich bitte, die vorstehenden Ausführungen bei der Planung zu berücksichtigen.	Der Höhenunterschied zwischen den Anlagen im Windpark Beppener Bruch und denen im Schwarmer Bruch sind aufgrund des zu berücksichtigenden 5km-Radius innerhalb des Landschaftsraumes nicht wahrnehmbar. Hier werden die Begriffe "Wirkungsgrad" und "Nennleistung" einer Windenergieanlage verwechselt. Im Bereich Beppener Bruch wurden ebenfalls Anlagen mit einer Nennleistung von 2000 kW errichtet. Allerdings ist der Wirkungsgrad einer Anlage von der Windgeschwindigkeit abhängig. Die Windgeschwindigkeiten sind in größeren Höhen höher und treten häufiger auf. Damit ist der Wirkungsgrad bei gleicher Nennleistung von höheren Anlagen größer. Es ist daher sinnvoll, an Standorten, an denen für Windenergieanlagen gute Voraussetzungen vorliegen, diese entsprechend auszunutzen. Die Maßnahmen zur Tages- und Nachtkennzeichnung bleiben dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren der konkret geplanten Windenergieanlagen vorbehalten. Da Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund gemäß entsprechender Verwaltungsvorschriften kennzeichnungspflichtig sind und hierbei auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Wolfenbüttel) erforderlich ist, sieht die Gemeinde keine Notwendigkeit im Bebauungsplan eine örtliche Bauvorschrift aufzunehmen, damit die Tages- u. Nachtkennzeichnung umgesetzt wird. Die Zielsetzung der Gemeinde ist es, dass die Anlagen zur Tageskennzeichnung mit einer Befeuerung und nicht mit einer farblichen Kennzeichnung versehen werden. In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein Hinweis zum Erfordernis der Tages- und Nachtkennzeichnung aufgenommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
9	Landkreis Diepholz Fachdienst Bauordnung und Städtebau Niedersachsenstr. 2 49356 Diepholz 14.11.2008	Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen: Fachdienst Umwelt und Straße - UAB/UBB Im Geltungsbereich des Planungsgebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (10/2008) keine erfassten Altlasten (Alttablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen). Zu Altstandorten oder Verdachtsflächen liegen der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde derzeit keine flächendeckenden Informationen vor. Hier hat der Planungs- bzw. Vorhabensträger bei Verdachtsmomenten eigene Recherchen zu veranlassen, insbesondere bei ehemaliger bzw. heutiger gewerblicher Nutzung, oder wenn der Umgang mit umweltgefährlichen oder wassergefährdenden Stoffen bekannt oder vermutet wird. Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen. Es wird angeregt das Kapitel 4.2.10 „Alttablagerungen“ der Begründung (Teil I, Seite 15) entsprechend den obigen Ausführungen zu ändern und für das Kapitel die Überschrift „Altlasten“ zu wählen. Fachdienst Kreisentwicklung - Naturschutz Die grundsätzliche Vereinbarkeit des geplanten Windparks mit den Belangen des Naturschutzes - speziell des Vogelschutzes - wird durch das avifaunistische Gutachten belegt. Zum vorliegenden B-Planentwurf gebe ich folgende Stellungnahme ab (s. auch Stellungnahme zum F-Plan). 1. Die Bewertung und Bilanzierung der Schutzgüter Boden und Biotope ist ausreichend, die genannten Kompensationsbedarfe nachvollziehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in den Planunterlagen ergänzt. Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		2. Die Einschätzung der avifaunistischen Belange ist m.E. richtig, ich halte es aufgrund der möglichen Betroffenheit von Rohrweihe und Wiesenweihe (einen Brutverdacht für Wiesenweihe gibt es bei „Hölschenböhl“ für 2008) für notwendig, ein 10-Jahres-Monitoring mit der Option zur Schaffung situationsverbessernder Maßnahmen durchzuführen. Weiterhin sollte ein noch genauer zu benennender Geldbetrag alljährlich z.V. gestellt werden, um den bisher erfolgreich praktizierten Legeschutz in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft fortzuführen. 3. Die Untersuchung des Planungsraumes hinsichtlich der Fledermäuse bleibt abzuwarten und kann u.U. zu weiteren Auflagen zum Anlagenbetrieb oder zu biotopverbessernden Maßnahmen führen. 4. Die Kompensationserfordernisse für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind grundsätzlich durch eine nach der seit Juli 2007 „gültigen“ NLT-Empfehlung zu berechnen und als Ersatzgeldzahlung vorzunehmen. Die Verwendung des Geldes kann i.w. Verfahren geklärt werden.	Der Hinweis zur Einschätzung der avifaunistischen Belange wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den Brutverdacht für die Wiesenweihe bei Hölschenböhl in 2008 wird in den Umweltbericht mit aufgenommen. Die Anregungen hinsichtlich des 10-Jahres-Monitorings und der Geldzahlung zum Geleeschutz für Rohr- und Wiesenweihe sind für das Bebauungsplan-Verfahren nicht relevant. Entsprechende Vereinbarungen können im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zwischen Landkreis und Vorhaben-träger getroffen werden. Die Untersuchung des Planungsraumes hinsichtlich der Fledermäuse liegt nunmehr vor. Die Ergebnisse werden in die Planung aufgenommen, die Begründung entsprechend ergänzt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (2) BauGB kann der Landkreis Diepholz hierzu Stellung nehmen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Eingriffsregelung ist im Bauleitplan-Verfahren abschließend zu regeln und bestimmt sich hier nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs. Eine Ersatzgeldzahlung ist hiernach nicht möglich. Die Gemein-de Schwarme wird das Kompensationserfordernis durch flächenbezogene Maßnahmen abgeltet.
10	NABU KV Diepholz An der Brake 55 28844 Weyhe 26.11.2008	Unsere nachfolgende Stellungnahme bitte ich bei Ihrer Planung zu berücksichtigen. Die sorgfältige Bearbeitung von Begründung und Umweltbericht mit Lösungsvorschlägen für die auftretenden Probleme kann nicht verhindern, dass schwerwiegende Belastungen für Menschen und Umwelt bestehen bleiben: Das Landschaftsbild und damit der Erholungswert wird bleibend weiträumig belastet. Auch wenn die Lärmemissionen unter den Richtwerten bleiben, führen sie zur dauernden Belastung der Bewohner in (zu nahe?) angrenzenden Wohngebieten. Das Brutgebiet der Wiesenweihe und ihr weiträumiges Jagdgebiet werden weder erkannt noch berücksichtigt.	Die Einschätzung des NABU wird zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind in der Planung berücksichtigt. Sie werden durch verschiedene Maßnahmen minimiert, unvermeidbare Auswirkungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Da die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bewohner der nächstgelegenen Wohngebiete zu erwarten. Lärmwerte unterhalb der Richtwerte stellen keine unzumutbare Dauerbelastung dar und sind hinnehmbar. Der Einwendung wird widersprochen. Zwar war bei den zugrundeliegenden avifaunistischen Untersuchungen in 2007 kein Brutnachweis der Wiesenweihe erfolgt, auf die früheren Vorkommen der Art wird jedoch hingewiesen. Ergänzend wird nunmehr auch der vom Landkreis benannte Brutverdacht in 2008 in die Planung mit aufgenommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Abführung der erzeugten Energie bleibt dem Vorhabensträger überlassen; sie sollte jedoch im B-Plan festgelegt werden. Die angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen sollen "im weiteren Verfahren" bestimmt werden; dies kann nicht akzeptiert werden, zumal bereits der B-Plan die rechtlichen Grundlagen für die WEA schafft. Bei soviel offenen Punkten sollte die Planung überdacht werden; der Hinweis „an dem Standort sind bereits Windenergieanlagen vorhanden“ überzeugt nicht.	Der Anregung wird nicht gefolgt, die Energie-Abführung wird nicht festgesetzt. Die erforderlichen Leitungstrassen sind abhängig von den WEA-Standorten, die jedoch auch nicht konkret im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Regelung der Energie-Abführung bleibt deshalb dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die zitierte Textstelle wurde vom Einwender falsch verstanden: Selbstverständlich werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplan-Verfahrens abschließend geregelt. Sie waren allerdings zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (1) BauGB (Scoping) noch nicht festgelegt. Eine Konkretisierung der Flächen und Maßnahmen ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Angaben werden in die Planung aufgenommen und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (2) BauGB zur weiteren Stellungnahme vorgelegt. Die vom Einwender angesprochenen offenen Punkte werden, soweit für den Bebauungsplan relevant sind, in die Planung aufgenommen. Sie werden in die Abwägung aller relevanten Belange gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt. Der zitierte Hinweis ist sachlich korrekt.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	RAe Berner, Fischer & Partner Verden 11.12.2008	Wir vertreten bekanntlich die rechtlichen Interessen der Eheleute Menke aus Schwarze, die das auf dem Grundstück an der Borsteler Straße 18 errichtete Haus bewohnen; Frau Monika Menke ist Eigentümerin dieses Grundstücks. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich innerhalb des Ortsteils Groß-Borstel. Die nähere Umgebung ist ganz überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Bei einer bauleitplanungsrechtlichen Einordnung tendiert das Gebiet eher zu einem allgemeinen Wohngebiet als zu einem Dorfgebiet oder Mischgebiet. Jedenfalls überwiegt in dem hier maßgeblichen Bereich die Wohnnutzung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			Die Einschätzung des Einwenders zur planungsrechtlichen Beurteilung der Siedlungslage an der Borsteler Straße im Bereich des Grundstückes der vertretenen Einwenderin wird seitens der Gemeinde nicht geteilt. Gerade in dem betreffenden Abschnitt der Borsteler Straße sind vielfältige Nutzungsstrukturen vorhanden, die neben dem Wohnen auch gewerbliche und landwirtschaftliche Strukturen aufweisen. Insofern handelt es sich nicht wie nebenstehend vermutet um ein zu einem Allgemeinen Wohngebiet tendierendes Bereich, sondern um eine Siedlungslage, die vergleichbar einem Misch- oder Dorfgebiet einzustufen ist.
		Aus dem in dieser Weise geprägten städtebaulichen Umfeld betrachten unsere Mandanten die Entwicklungen der Bauleitplanung, durch die Raum für die Errichtung neuer Windkraftanlagen geschaffen werden sollen, mit großer Sorge. Es hätte bereits gute Gründe dafür gegeben, im Zuge der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes den Teilbereich 3 aus den Darstellungen für eine Sondergebiet Windkraft herauszunehmen. Dies ist nicht geschehen. Unsere Mandanten müssen dies zunächst hinnehmen. Die jetzige Konkretisierung der Bauleitplanung durch die Gemeinde Schwarze auf der Grundlage des durch die Samtgemeinde vorgegebenen Rahmens begegnet indessen ganz konkreten Bedenken, da die Sorge besteht, dass hierdurch die Errichtung weiterer Anlagen in einem Abstand zur angrenzenden Wohnbebauung, insbesondere auch zum Wohnhaus unserer Mandanten, ermöglicht wird, der zu erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen führen wird.	Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes ist seitens der zuständigen Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen aufgestellt worden. Das Verfahren ist zwischenzeitlich mit der durch den Landkreis Diepholz erteilten Genehmigung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.02.2009 abgeschlossen worden. Die erforderliche Bekanntmachung der Genehmigung zur Erlangung der Rechtskraft erfolgte am 02.03.2009. Mit dem abgeschlossenen Flächennutzungsplanänderungsverfahren hat die Samtgemeinde die für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Flächen abschließend (unter Berücksichtigung des § 35 (3) BauGB) definiert. Der hier anstehende Bebauungsplan der Gemeinde Schwarze ist gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit dem Begriff des „Entwickelns“ ist zwar eine gewisse Gestaltungsfreiheit für die Gemeinde verbunden. Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes darf dabei jedoch nicht angetastet werden. Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde zur Steuerung der Windenergie hat aber gerade Bereiche definiert, in denen die Windenergie zukünftig ausdrücklich zulässig sein soll und auf der anderen Seite Bereiche, in denen dieses gerade nicht der Fall sein soll. Insofern würde eine weitergehende deutlich Reduzierung der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes dem Entwicklungsgebot im Grundsatz widersprechen.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berner, Fischer & Partner	Unabhängig davon, dass unsere Mandanten einen Ausbau des Standortes in Schwarze ablehnen, sind die Bemühungen der Gemeinde, den durch den Flächennutzungsplan vorgegebenen Rahmen so auszufüllen, dass die Belange künftiger Anlagenbetreiber einerseits und der betroffenen Anwohner andererseits zu einem gerechten Ausgleich, der zugleich im Interesse des Klimaschutzes auch dem Ziel der Ausweitung der Stromgewinnung aus regenerativen Energiequellen Rechnung trägt, zu begründen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich geben sie ein städtebauliches Ziel, das mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbunden ist, zutreffend wieder.
		Die beabsichtigte Festsetzung des Bebauungsplanes führen hier allerdings zu einer ungleichen Gewichtung der Belange. Der Grundzug der Planung, statt der Festsetzung konkreter Anlagenstandorte nunmehr Korridore festzusetzen, in denen Anlagen errichtet werden können, entspricht einem neuen Ansatz in der Bauleitplanung für Windkraftanlagen und hat ohne jeden Zweifel den Vorteil, dass vermieden wird, jeden einzelnen Anlagenstandort städtebaulich rechtfertigen zu müssen.	Die Festsetzung von Korridoren entspricht der planungsrechtlichen Praxis bei „Angebotsbebauungsplänen“ zur Steuerung von Windenergieanlagen. Anders als bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, denen eine konkrete Aufstellungsanordnung zu Grunde liegt, kann die Gemeinde bei der Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes die Standorte der zukünftigen Anlagen sinngemäß nicht festlegen, da entsprechende Parameter für eine sinnvolle Planung in der Regel nicht vorliegen (z.B. Flächenverfügbarkeit, Investitionsinteresse, etc.). Daher ist es sinnvoll in derartigen Fällen nur eine städtebauliche Grundkonzeption durch die Festsetzung von überbaubaren Flächen festzulegen. Im vorliegenden Fall ergibt sich diese Konzeption aus dem grundsätzlichen Flächenzuschnitt, der zu berücksichtigenden Hauptwindrichtung und den bereits im Plangebiet bestehenden Windenergieanlagen, die das „Dreireihenmodell“ begründen.
		Der Nachteil dieses Ansatzes besteht allerdings darin, dass die Folgenabwägung wesentlich schwerer ist, da letztlich nicht feststeht, welche konkrete Beeinträchtigungen von den innerhalb eines Korridors möglichen Anlagen ausgehen wird, weil noch nicht einmal klar ist, wo genau eine Anlage errichtet werden wird, um welche Anlage es sich handeln wird und wie viele Anlagen möglicherweise innerhalb eines Korridors errichtet werden.	Die Gemeinde hat die Folgenabschätzung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens in der Form geprüft, dass die grundsätzliche Machbarkeit bzw. Umsetzbarkeit der Festsetzungen gewährleistet ist. Dazu wurden die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Immissionsbelastungen anhand eines fiktiven Aufstellungsmusters innerhalb der überbaubaren Flächen geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Umsetzung der Planinhalte grundsätzlich möglich ist. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Die konkreten Auswirkungen der Umsetzung der Planinhalte sind im Zuge eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz darzulegen und zu prüfen. Aufgrund des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird abschließend sichergestellt, dass u.a. die Schutzansprüche der umliegenden Nachbarn eingehalten werden.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
Fortsetzung RAe Berner, Fischer & Partner		Der im Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehene östliche Korridor lässt Raum für ein bis zwei Anlagen. Für eine Anlage liegt bereits ein konkreter Genehmigungsantrag im Vorgriff auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan vor. Die innerhalb dieses Korridors möglichen Anlagen können bis zu einer Entfernung von deutlich unter 750 m an die vorhandene Wohnbebauung, unter andere auch das Grundstück unserer Mandatschaft, heranrücken.	Hinsichtlich der innerhalb der einzelnen Reihen zulässigen Windenergieanlagen wird der Entwurf des Bebauungsplanes um eine maximale Anlagenanzahl je Reihe ergänzt. Danach sind im westlichen Korridor maximal 4 Anlagen, im mittleren Korridor maximal 3 Anlagen und im östlichen Korridor maximal eine Anlage zulässig. Die Anlagenanzahl je Korridor ist dabei auf die Größe des jeweiligen Korridors und die durch die Realisierung der Anlagen zu erwartenden Auswirkungen auf konkurrierende Nutzungen abgestellt. Dabei sind insbesondere auch die Belange der Wohnbevölkerung östlich des Standortes in die Gesamtabwägung eingeflossen. Planungsrechtliches Ziel der Gemeinde ist dabei, die gegenüber der Bestandssituation möglichen zusätzlichen Anlagen in einer größeren Entfernung zu den Wohnnutzungen zuzulassen. Mit der erfolgten Kontingentierung wird sichergestellt, dass im östlichen Korridor nur eine Anlage errichtet werden kann, d.h. nach einem Repowering der ausserhalb des Sondergebietes derzeit vorhandenen Anlage, wird eine vergleichbare Situation hergestellt. Die nebenstehend angesprochenen 750 m Abstand sind in diesem Zusammenhang nicht von Relevanz, da die Zulässigkeit nicht von der Anzahl der Anlagen und deren Abstand zu einem Immissionsaufpunkt, sondern von deren konkreten Auswirkungen abhängig ist. Hinsichtlich der Einstufung des Siedlungsbereiches als Wohngebiet wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen.
		Wir regen an, den Entwurf der Planung zu überarbeiten und die Festsetzung dahingehend zu ändern, dass der als überbaubare Fläche festgesetzte östliche Korridor ebenfalls für die Landwirtschaft festgesetzt wird bzw. in anderer Weise einer baulichen Nutzung zur Errichtung von Windkraftanlagen entzogen wird. Eine solche Festsetzung entspricht zunächst dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich des Plangebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen dar. Dementsprechend fordert der Flächennutzungsplan nicht zwingend, dass für diesen Korridor die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen festgesetzt wird. Es entspricht vielmehr ebenso gut dem Entwicklungsgebot, wenn diese Fläche als Fläche für die Landwirtschaft mit der Einschränkung, dass entsprechende Nutzungen die Nutzung von Windenergien im sonstigen Sondergebiet nicht beeinträchtigen dürfen, festgesetzt wird.	Den nebenstehenden Anregungen kann nicht gefolgt werden, da mit der Herausnahme des östlichen Korridors das Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan entgegen der Auffassung des Einwenders in erheblichem Maße verletzt würde. Wie bereits dargelegt, wird die Festlegung der Korridore neben der grundsätzlichen Abgrenzung des Geltungsbereiches und den erforderlichen Abständen zwischen Windenergieanlagen auch durch die Bestandssituation der zwei im Geltungsbereich bestehenden Anlagen bestimmt. Diese Rahmenbedingungen machen insbesondere die Lage des mittleren Korridors erforderlich, um die Bestandsanlagen planungsrechtlich abzusichern. Unter dieser Voraussetzung würde die Herausnahme des östlichen Korridors dazu führen, das im gesamten östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, bis zu einer Tiefe von ca. 400 m (gemessen von der östlichen Grenze des Sonstigen Sondergebietes) keine Windenergieanlagen zulässig wären. Damit wäre ein erheblicher Anteil des Sonstigen Sondergebietes von den Nutzungsmöglichkeiten der Windenergie ausgenommen. Die grundsätzliche Konzeption des Flächennutzungsplanes und damit der Planungswille der Samtgemeinde wäre damit in Frage gestellt.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berner, Fischer & Partner	Mit einer solchen Herausnahme dieses Korridors aus der Bebaubarkeit mit Windkraftanlagen wird auch nicht etwa der Sinn und Zweck der Darstellungen des Flächennutzungsplanes konterkariert. Aus der Begründung zum Flächennutzungsplan (Seite 13) ergibt sich, dass nach den Voruntersuchungen der hier betroffene Teilbereich 3 zusätzlich zu den vorhandenen Anlagen Flächen für ca. 5 bis 8 zusätzliche Anlagen bietet. Wir gehen davon aus, dass der östliche Korridor Raum für ein bis zwei zusätzliche Anlagen bietet.	Die im Flächennutzungsplan dargelegten möglichen zusätzlichen Windenergieanlagen für die einzelnen Teilbereiche entsprechen der groben Planungsebene der Flächennutzungsplanung und sollten in diesem Zusammenhang nur einen Anhaltswert für die zu erwartenden Entwicklungen bieten. Sie dürfen hingegen keinesfalls als planerische Zielzahl für die zukünftige Entwicklung missverstanden werden. Die zulässige Anzahl der Windenergieanlagen wird im Bebauungsplan definiert.
		Eine Herausnahme dieses Korridors würde für den verbleibenden Bereich grundsätzlich dann immer noch Raum für die Errichtung von jedenfalls bis zu sechs zusätzlichen Anlagen bieten, wenn man davon ausgeht, dass durch die Herausnahme dieses Korridors zwei potenzielle Standorte wegfallen. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ohnehin lediglich die Errichtung von maximal fünf neuen Anlagen vor. Diese fünf neuen Anlagen dürften in dem verbleibenden Plangebiet unproblematisch errichtet werden können.	Der Bebauungsplan sieht innerhalb des Sonstigen Sondergebietes unter Berücksichtigung des Repowering die Errichtung von max. sechs zusätzlichen Anlagen vor, da derzeit innerhalb des Sonstigen Sondergebietes nur zwei Windenergieanlagen vorhanden sind. Aus Sicht der Gemeinde stellt sich die nebenstehend aufgeworfene Fragestellung hinsichtlich der Errichtungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen in den verbleibenden zwei Korridoren nicht, da die Herausnahme des östlichen Korridors zu einer unzulässigen Einengung der planungsrechtlichen Vorgaben des Flächennutzungsplanes führen würde.
		Wir gehen davon aus, dass die beiden verbleibenden Korridore ausreichend Raum bieten. Ansonsten wäre die Planung so zu überarbeiten, dass im Ergebnis unter Ausparung des östlichen Korridors im übrigen ausreichend Flächen verbleiben, um das Planungsziel zu erreichen. Im übrigen wäre das Ziel der Planung ggf. dahingehend anzupassen, dass die Anzahl von maximal fünf neuen Anlagen bzw. die Anzahl der insgesamt realisierbaren Anlagen reduziert wird.	Für die Gemeinde ergeben sich nach derzeitigem Erkenntnisstand keine zwingenden Gründe die Anzahl der im Sonstigen Sondergebiet für zulässig erklärten Windenergieanlagen zu reduzieren. Der Spielraum für eine „Umplanung“ der Korridore bzw. anderen Flächenzuschnitte ist zwar im Detail vorhanden; die grundsätzliche Aufstellungsfigur wird jedoch durch die bereits mehrfach angeführten Rahmenbedingungen bestimmt, so dass eine Umplanung im Detail nicht zu dem von den Einwendern gewünschten Ergebnis führen würde.
		Aus unserer Sicht ist es zulässig, den durch den Flächennutzungsplan vorgegebenen Rahmen hinsichtlich der Anzahl der insgesamt möglichen Anlagen auf der Ebene der Konkretisierung durch den Bebauungsplan nicht vollständig auszuschöpfen. Dies folgt hier zum einen daraus, dass der Flächennutzungsplan nur einen Rahmen vorgibt und die Konkretisierung schon nach allgemeinen Grundsätzen nie eine vollständige Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächennutzungsplanes fordert. Dies wird z. B. deutlich, wenn man sich einen Flächennutzungsplan vor Augen hält, der zunächst nur eine Wohnbebauung darstellt. Eine mögliche Konkretisierung dieser Planung durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes wäre die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in verdichteter Bauweise mit zum Teil geschlossener Bebauung und mehrgeschossigen Wohnbauten.	Im Grundsatz kann die Gemeinde den nebenstehenden Ausführungen hinsichtlich der zulässigen Konkretisierungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes gegenüber den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes folgen. Im konkreten Fall übersieht der Einwender jedoch, dass die von ihm vorgeschlagene Konkretisierung den Planungswillen der Samtgemeinde in unzulässiger Weise verändern würde, da über 25 % der Gesamtfläche im östlichen Teilbereich von den Nutzungsmöglichkeiten ausgenommen werden würden. Diese starke Reglementierung ist aus Sicht der Gemeinde mit dem Entwicklungsgebot nicht mehr vereinbar.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berner, Fischer & Partner	Eine andere mögliche Konkretisierung dieser Planung wäre indessen auch die Festsetzung eines reinen Wohngebietes mit Mindestgrößen der einzelnen Baugrundstücke und einer Festlegung auf frei stehende Einzelhäuser bei eingeschossiger Bauweise. Diese Variante des reinen Wohngebietes würde die theoretischen Nutzungsmöglichkeiten, die der Flächennutzungsplan eröffnet, bei weitem nicht ausschöpfen. Gleichwohl besteht wohl kein Zweifel daran, dass eine solche Festsetzung grundsätzlich möglich wäre.	
		Dementsprechend muss auch ein Bebauungsplan durch die darin getroffenen Festsetzungen die nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes maximal mögliche Anzahl von Anlagen nicht zwingend garantieren. Sofern städtebauliche Gründe bestehen, ist es ohne weiteres möglich, den vorgegebenen Rahmen nicht vollständig auszuschöpfen. Dies folgt hier auch und im Besonderen aus den Besonderheiten einer Samtgemeinde. Wenn schon die verbindliche Bauleitplanung durch Bebauungspläne in die Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinden fällt, dann muss den Mitgliedsgemeinden im Rahmen der auch durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie verbürgten Planungshoheit die Möglichkeit bleiben, den Rahmen des Flächennutzungsplans, der durch die Mitgliedsgemeinde ja gar nicht beschlossen wurde, mit eigenen Inhalten auszufüllen, die ggf. auch von den maximalen Vorgaben des Flächennutzungsplanes abweichen und die gemeindlichen Besonderheiten berücksichtigen.	Die Gemeinde kann den nebenstehenden Ausführungen auch hier im Grundsatz folgen. Es wird jedoch auch hier verkannt, dass die Gemeinde bereits mit dem vorliegenden Bebauungsplan Konkretisierungsmöglichkeiten ausschöpft und gerade keine ungesteuerte Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbe- reich ermöglicht. Ausdruck dieses Planungswillens sind u.a. die Festsetzungen zur Aufstellungsanordnung durch die Festsetzung überbaubarer Flächen und die Festsetzungen zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen, sowie die Festsetzung der maximal zulässigen Anzahl von Windenergieanlagen innerhalb der drei definierten Korridore.. Dabei hat die Gemeinde hinsichtlich der Gesamtanzahl der zulässigen Windenergieanlagen keine Vorgaben des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen, da dieser diesbezüglich keine planungsrechtlichen Vorgaben enthält. Seitens der Gemeinde ist lediglich der Flächenzuschnitt für den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu übernehmen, der im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die gemeindlichen Planungsziele konkretisiert werden darf. Dieses ist im vorliegenden Planfall geschehen.
		Die Grenze der Festsetzungsmöglichkeiten der Gemeinde besteht zunächst dort, wo durch Einschränkungen in den Festsetzungen der Windkraft insgesamt nicht mehr in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Geht man davon aus, dass der Teilbereich 3 insgesamt Raum für fünf bis acht zusätzliche Anlagen bietet, würde selbst der Wegfall von zwei zusätzlichen Standorten nicht dazu führen, dass der Windkraft künftig nicht in substantieller Weise Raum gegeben wird.	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berner, Fischer & Partner	Zu den vorhandenen Anlagen könnten dann immer noch bis zu sechs Anlagen in diesem Teilbereich realisiert werden. Auch für die angestrebte Ausschlusswirkung außerhalb der Teilbereiche 2, 3, und 4 der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes würde der Wegfall von zwei Standorten keine nachteiligen Auswirkungen haben. Der Teilbereich 2 soll Raum für ca. neun zusätzliche Anlagen bieten, der Teilbereich 3 bietet Raum für fünf bis acht zusätzliche Anlagen und der Teilbereich 4 bietet Raum für ca. fünf zusätzliche Anlagen. Insgesamt ergibt sich damit für das Samtgemeindegebiet Raum für 19 bis 22 zusätzliche Anlagen. Wenn hiervon im ungünstigsten Fall durch Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zwei Standorte wegfallen, bleiben für das Samtgemeindegebiet 17 bis 20 zusätzliche Standorte. Damit kann weder für das Samtgemeindegebiet noch für das Gebiet der Gemeinde Schwarze davon ausgegangen werden, dass durch eine Herausnahme des östlichen Korridors im Ergebnis eine unzulässige Feigenblattplanung betrieben wird.	
		Umgekehrt ist es nicht erforderlich, dass durch die Bauleitplanung die Realisierung der maximal möglichen Anlagen gesichert wird. Nach mittlerweile gesicherter Rechtsprechung besteht keine Pflicht zur Förderung der Windenergie oder zur Optimierung eines grundsätzlich geeigneten Standortes (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01).	
		Die städtebauliche Rechtfertigung einer Herausnahme des restlichen Korridors liegt darin, dass das städtebauliche Ziel der Planungen nicht nur in der Förderung der Windenergienutzung und Sicherung von Anlagenstandorten, sondern auch in der Absicherung der Immissionsschutzbelange der Wohnnutzung im Umfeld liegt. Diese unterschiedlichen Ziele sind im Wege der Abwägung zu einem gerechten Ausgleich zu bringen.	Die beiden nebenstehend genannten städtebaulichen Ziele wurden bereits von der Samtgemeinde im Zuge der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Danach sind die nach derzeitigem Erkenntnisstand erforderlichen Vorsorgeabstände zwischen den Flächen für die Windenergienutzung und anderen konkurrierenden Nutzungen bei der Suche und Festlegung von geeigneten Standorten eingestellt worden. Diese Vorsorgeabstände bedingen für die Flächennutzungsplanung und deren relativ groben Planungsmaßstab, dass die Betroffenen im Grundsatz davon ausgehen können, dass ihre relevanten Schutzansprüche berücksichtigt werden. Dieser „grobe“ Maßstab wird durch den Bebauungsplan der Gemeinde konkretisiert. Dazu hat die Gemeinde auf der Grundlage der getroffenen Festsetzungen eine Überprüfung der Immissionsauswirkungen mittels einer fiktiven Aufstellungs- und Leistungsanordnung vorgenommen, die die Verträglichkeit der Umsetzung der Festsetzungen nachgewiesen hat. Der abschließende konkrete Nachweis erfolgt dann im nachfolgenden anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren. Insofern werden die Immissionsschutzbelange der Bevölkerung ausreichend berücksichtigt. Ein städtebaulicher Grund zur Reduzierung des östlichen Korridors ist entsprechend aus der nebenstehenden Argumentation nicht zu erkennen.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berner, Fischer & Partner	Hierbei ist zugunsten der Wohnnutzung zu berücksichtigen, dass die anlässlich konkreter Genehmigungsanträge für fünf Windkraftanlagen innerhalb des künftigen Plangebietes erstellte Immissionsprognose Schallpegel bis zu 43,7 dB(A) für die angrenzende Wohnbebauung ergeben haben. Der Nachtwert für ein allgemeines Wohngebiet von 40 dB (A) kann damit nicht zuverlässig eingehalten werden. Der Nachtwert für ein Dorfgebiet von 45 dB (A) wird nur geringfügig unterschritten, wobei hier berücksichtigen ist, dass selbst dann, wenn man von einem faktischen Dorfgebiet ausgeht, die Wohnnutzung deutlich überwiegt. Berücksichtigt man außerdem, dass diese Prognose lediglich die bestehenden Anlagen sowie für fünf weitere Anlagen berücksichtigt, durch eine Erneuerung der bestehenden Anlagen aber theoretisch höhere Schallpegel möglich sein können, dann ist bereits auf dieser Grundlage nicht auszuschließen, dass eine Überschreitung der Richtwerte möglich ist.	Die zu erwartenden Schallimmissionen an den relevanten Bezugspunkten wurden für die fiktive Aufstellungsanordnung unter Einbeziehung der Vorbelastungen durch die drei bestehenden WEA - gutachtlich untersucht. Hierbei ergaben sich für die Gesamtbelastung an den betrachteten Immissionsorten Beurteilungspegel zwischen 37,1 dB(A) und 43,7 dB(A). Im Vergleich zu den relevanten Immissionsrichtwerten ergeben sich für einen Immissionsort in Spraken und für zwei Immissionsorte am Erlenweg Richtwertüberschreitungen von maximal 0,9 dB(A). Wie im Schallgutachten weiterhin ausgeführt wird, können die relevanten Immissionsrichtwerte jedoch eingehalten werden, wenn die östlichste der angenommenen Windenergieanlagen nachts im leistungsreduzierten Betrieb gefahren wird. Für die Mehrzahl der untersuchten Immissionsaufpunkte konnte der Gutachter feststellen, dass die relevanten Orientierungswerte sicher eingehalten werden. Für das Wohngebäude des vertretenen Einwenders werden die relevanten Nachtwerte um 5,6 dB(A) unterschritten, so dass auch die Werte für die hier nicht relevanten Allgemeinen Wohngebiete eingehalten werden würden.
		Im Übrigen ist es im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu beanstanden, wenn vertretbare Sicherheitszuschläge eingearbeitet werden, so dass bislang gerade noch eingehaltene Werte künftig mit größerer Sicherheit sowie auch unter Berücksichtigung einer zunehmenden Geräuscentwicklung bei fortschreitendem Anlagenalter die Richtwerte unterschreiten.	Insgesamt ist die Gemeinde der Auffassung, dass die vorliegenden Ergebnisse die Umsetzung der Planung auch aus Schallschutzsicht aufzeigen. Die konkreten Nachweise sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erbringen. Mittels dieser Nachweise und der hierauf fussenden Genehmigung werden die Schutzansprüche der betroffenen Bevölkerung abschließend sichergestellt.
		Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass nach den Schattenwurfprognosen ohne technische Vorkehrungen bei bislang fünf zusätzlichen Anlagen die empfohlene Immissionsrichtwerte überschritten werden. Ausgehend davon, dass die bestehenden Anlagen durch neue, höhere Anlagen ersetzt werden können, ist zu erwarten, dass bei Ausschöpfung der Festsetzungen des Bebauungsplanes langfristig mit einer deutlich verlängerten Beeinträchtigung durch Schattenwurf zu rechnen ist.	Der zu erwartende Schattenwurf an relevanten Immissionsorten ist für die fiktive Aufstellungsanordnung unter Berücksichtigung der bestehenden Windenergieanlagen gutachtlich untersucht worden¹. Der Gutachter ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich an einzelnen Immissionsorten Schattenwurfzeiten ergeben, die die relevanten Orientierungswerte überschreiten. Bei einer entsprechenden Ausrüstung der WEA mit Vorkehrungen zur Schattenreduzierung (Abschaltautomatik) können die relevanten Immissionsrichtwerte jedoch eingehalten werden.
		Dieser bereits jetzt absehbaren Beeinträchtigung kann entgegen gewirkt werden, wenn der Korridor, der der angrenzenden Wohnbebauung am nächsten ist, herausgenommen wird, da die dort möglichen Anlagen naturgemäß die Erhöhung der Beeinträchtigungen bei einer Erneuerung der bereits bestehenden Anlagen jedenfalls kompensieren.	Bei diesen Abschaltvorrichtungen handelt es sich um eine ausgereifte und anerkannte Technik, die mittlerweile in vielen Windparks zu Einsatz gekommen ist bzw. kommt. Das die Technik anerkannt ist, kommt dadurch zum Ausdruck, dass sie in vielen Genehmigungsverfahren von den zuständigen Behörden als Maßnahme zur Sicherung der Belange der Anlieger gegenüber Schattenwurf als entsprechende Auflage in die Genehmigungsunterlagen aufgenommen wird.

¹ Windplan Bosse GmbH (2008): Schattenwurfprognose für einen Windenergieanlagen-Standort. Meinersen, März 2008



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berner, Fischer & Partner	Wenn erkennbar ist, dass bei Ausnutzung der Festsetzungen Immissionswerte gerade eben eingehalten werden bzw. wenn bereits jetzt nicht auszuschließen ist, dass ohne erhebliche zusätzliche technische Vorkehrungen bei einer Erneuerung der bereits bestehenden Anlagen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, dann ist es als Ergebnis einer gerechten Abwägung nicht zu beanstanden, wenn durch konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan bereits jetzt Vorkehrungen im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes getroffen werden und die Lösung des bereits jetzt erkennbaren Konfliktes nicht den jeweiligen immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen wird.	Insofern besteht kein relevanter Grund, die Schattenwurf Fragestellung mittels eines erweiterten Abstandes zwischen den zulässigen Windenergieanlagen und der betroffenen Siedlungsnutzung zu lösen, da anerkannte technische Verfahren vorliegen, die den erforderlichen Immissionsschutz (Schatten) sicherstellen.
		Eine Gewichtung zugunsten des Immissionsschutzes und zu Lasten einer optimalen Nutzung der Windenergie ist dann nicht zu beanstanden, wenn gleichwohl ausreichend Raum für die Nutzung der Windenergie bleibt, wovon hier ohne jeden Zweifel auszugehen ist, und wenn im Übrigen die Optimierung des Immissionsschutzes auf sachlich begründeten Erwägungen beruht; auch davon ist auszugehen, da bereits jetzt feststeht, dass bereits fünf zusätzliche Anlagen an den die Grenzen in der maßgeblichen Immissionsrichtwerte führen bzw. diese ohne zusätzliche technische Vorkehrungen überschreiten und da bei einer Erneuerung der bestehenden Anlagen und vollständigen Ausnutzung der Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der vorgesehenen Festsetzungen die Immissionsbelastungen zwangsläufig steigen wird.	In der Gesamtabwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, das im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes, auf der Grundlage der Darstellungen der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes, ein Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und den Schutzansprüchen der Bevölkerung sichergestellt wird. Dieses wird durch die vorliegenden Gutachten im Grundsatz nachgewiesen. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde keinen Anlass, die Abwägung zu Gunsten der Einwender und damit zu Lasten der Nutzungsmöglichkeiten der Windenergie, durch die Erweiterung der Abstände, d.h. die beantragte Herausnahme des östlichen Korridors, zu verändern.
	Fortsetzung RAe Berner, Fischer & Partner	Wir bitten Sie nach alledem, die bisherigen Planungen unter Berücksichtigung unserer Anregungen zu überdenken und uns über das Ergebnis zu unterrichten.	Die Abwägungsentscheidung der politischen Gremien der Gemeinde wird dem Einwender nach Abschluss des Verfahrens übersandt.
	Anregungen innerhalb der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	1. Kriterien (z.B. Abstände 1.000 m) für die Standortsuche ändern.	Es wird auf den dritten Absatz der Abwägung zur Stellungnahme von Herrn Dr. Diering, RAe Berner, Fischer und Partner verwiesen.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		2. Schatten- und Schallschutz müssen ohne techn. Einschränkungen möglich sein; veränderte Bauflächen mit größerem Abstand, da kein Optimierungsgebot; keine städtebaulichen Gründe, warum Bauflächen so festgesetzt sind. 3. Festsetzung der Höhe auf 120 m (gleich Thedinghausen),	Ausführungen zur Standortwahl s. Punkt 1. Bei diesen Abschaltvorrichtungen handelt es sich um eine ausgereifte und anerkannte Technik, die mittlerweile in vielen Windparks zu Einsatz gekommen ist bzw. kommt. Das die Technik anerkannt ist, kommt dadurch zum Ausdruck, dass sie in vielen Genehmigungsverfahren von den zuständigen Behörden als Maßnahme zur Sicherung der Belange der Anlieger gegenüber Schattenwurf als entsprechende Auflage in die Genehmigungsunterlagen aufgenommen wird. Insofern besteht kein relevanter Grund, die Schallschutz und Schattenwurffragestellung mittels eines erweiterten Abstandes zwischen den zulässigen Windenergieanlagen und der betroffenen Siedlungsnutzung zu lösen, da anerkannte technische Verfahren vorliegen, die den erforderlichen Immissionsschutz sicherstellen. Die Gemeinde Schwarme hat sich für 150 m hohe Anlagen ausgesprochen, weil der Wirkungsgrad bei höheren Anlagen entsprechend größer ist. Der Wirkungsgrad einer Anlage ist von der Windgeschwindigkeit abhängig. Die Windgeschwindigkeiten sind in größeren Höhen höher und treten häufiger auf. Damit ist der Wirkungsgrad bei gleicher Nennleistung von höheren Anlagen größer. Es ist daher sinnvoll, an Standorten, an denen für Windenergieanlagen gute Voraussetzungen vorliegen, diese entsprechend auszunutzen. Der Höhenunterschied zwischen den Anlagen im Windpark Beppener Bruch und denen im Schwarmer Bruch sind aufgrund des zu berücksichtigenden 5km-Radius innerhalb des Landschaftsraumes nicht wahrnehmbar. Zudem sind die Anlagen mit der gleichen Befeuierung ausgestattet, so dass optisch von den gleichen Auswirkungen auszugehen ist.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		4. obere Dreieck der östlichen Baufläche entfernen. 6. östliche Baufläche als nicht überbaubar festsetzen und die verbleibende Restfläche ohne Einschränkungen der max. Anzahl WEA als Baufläche festsetzen.	Der hier anstehende Bebauungsplan der Gemeinde Schwarze ist gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes ist seitens der zuständigen Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen aufgestellt worden. Das Verfahren ist zwischenzeitlich mit der durch den Landkreis Diepholz erteilten Genehmigung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.02.2009 abgeschlossen worden. Die erforderliche Bekanntmachung der Genehmigung zur Erlangung der Rechtskraft erfolgte am 02.03.2009. Mit dem abgeschlossenen Flächennutzungsplanänderungsverfahren hat die Samtgemeinde die für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Flächen abschließend (unter Berücksichtigung des § 35 (3) BauGB) definiert. Mit dem Begriff des „Entwickelns“ ist zwar eine gewisse Gestaltungsfreiheit für die Gemeinde verbunden. Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes darf dabei jedoch nicht angetastet werden. Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde zur Steuerung der Windenergie hat aber gerade Bereiche definiert, in denen die Windenergie zukünftig ausdrücklich zulässig sein soll und auf der anderen Seite Bereiche, in denen dieses gerade nicht der Fall sein soll. Insofern würde eine weitergehende deutlich Reduzierung der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes dem Entwicklungsgebot im Grundsatz widersprechen. Die Festlegung der Korridore wird neben der grundsätzlichen Abgrenzung des Geltungsbereiches und den erforderlichen Abständen zwischen Windenergieanlagen auch durch die Bestandssituation der zwei im Geltungsbereich bestehenden Anlagen bestimmt. Diese Rahmenbedingungen machen insbesondere die Lage des mittleren Korridors erforderlich, um die Bestandsanlagen planungsrechtlich abzusichern. Unter dieser Voraussetzung würde die Herausnahme des östlichen Korridors dazu führen, das im gesamten östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, bis zu einer Tiefe von ca. 400 m (gemessen von der östlichen Grenze des Sonstigen Sondergebietes) keine Windenergieanlagen zulässig wären. Damit wäre ein erheblicher Anteil des Sonstigen Sondergebietes von den Nutzungsmöglichkeiten der Windenergie ausgenommen. Die grundsätzliche Konzeption des Flächennutzungsplanes und damit der Planungswille der Samtgemeinde wäre damit in Frage gestellt. Statt einer Herausnahme des östlichen Korridors könnte alternativ die maximale Anzahl der WEA je Korridor festgesetzt werden. Dazu werden die Korridore in der Planzeichnung von Westen nach Osten in die Zonen A bis C eingeteilt. Über eine textliche Festsetzung wird dann eine Zuordnung der maximal zulässigen WEA getroffen - in der definierten Zone A maximal vier Windenergieanlagen, in der Zone B drei Windenergieanlagen und in der Zone C eine Windenergieanlage.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		5. Standorte der Repower-WEA festlegen und in Berechnungen berücksichtigen.	Die bestehenden Anlagen sind in den Berechnungen berücksichtigt. Eine detaillierte Aussage zu den Belangen des Immissionsschutzes bei Ersatz der alten Anlagen, kann erst im nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren auf Basis der abschließenden Aufstellungskonfigurationen und Anlagentypen und der genauen Höhen der Anlagen getroffen werden.
3.	Frau Irmgard Riechers, Gaststätte Holschenböhl 06.11.2008	siehe Stellungnahme	Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Nachbarbeteiligung zum laufenden BimSch-Antrag der geplanten 5 WEA abgegeben. Zu Schall- und Schattenimmissionen liegen Gutachten vor, die die geplanten WEA wie auch die 3 bestehenden WEA berücksichtigen. Sofern die Grenzwerte nicht eingehalten werden, garantieren technische Einrichtungen, dass es zu keiner Überschreitung der Grenzwerte kommt. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Emtighausen verwiesen. Die grundsätzliche Zulässigkeit des Sondergebiets für Windenergieanlagen wurde innerhalb der 80. Flächennutzungsplanänderung geprüft. Die Flächennutzungsplanänderung ist seit dem 02.03.2009 rechtskräftig. Mit dem Bebauungsplan kann die Gemeinde innerhalb des Geltungsbereichs detaillierte Festsetzungen treffen.

1. Vermerk

**Bebauungsplan Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet Windenergieanlagen“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Dienstag, den
18.11.2008, um 19:00 Uhr in der Gaststätte zur Post; Hauptstraße 14, 27327 Schwarme**

Anwesende siehe Anwesenheitsliste

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Herr Bürgermeister Schröder begrüßt alle Anwesenden und erläutert das Ziel und den Zweck einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Anschließend stellt er den bisherigen Verlauf aus bauleitplanerischer Sicht dar. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen den Flächennutzungsplan innerhalb der 80. Flächennutzungsplanänderung auf Standorte für Windenergieanlagen überprüft und drei Sondergebiete für Windenergieanlagen dargestellt. Schon im laufenden Verfahren haben die Investoren Gespräche mit den Grundstückseigentümern/Landwirten ohne Einfluss der Gemeinde Schwarme geführt. Die Gemeinde Schwarme hat nunmehr für den in ihrem Gemeindegebiet liegenden Teilbereich 3 die Möglichkeit, innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung durch Aufstellung eines Bebauungsplans weiteren Einfluss durch detaillierte Festsetzungen zu treffen. Dabei ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch den Flächennutzungsplan vorgegeben. Das Planungsbüro NWP Oldenburg hat nach Vorgaben des Rates einen Planentwurf entworfen. Vorgaben der Investoren wurden dabei nicht berücksichtigt.

Herr Bormann gibt zur Kenntnis, dass die 80. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung beim Landkreis Diepholz liegt. Auf Grundlage des später genehmigten Flächennutzungsplanes könnten schon Windenergieanlagen genehmigt werden. Die Gemeinde Schwarme hat bereits einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergieanlagen“ sowie eine Veränderungssperre gefasst und in der Kreiszeitung öffentlich bekannt gemacht. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu verfeinern und zu konkretisieren (z.B. Anzahl der WEA, Höhe). Da die 80. Flächennutzungsplanänderung Abstände von 500 m bzw. 750 m zur nächsten Bebauung vorsieht ist es nicht möglich, einen weitergehenden Abstand wie z.B. 1000 m im Bebauungsplan festzusetzen. Die erstmalige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. Als weiteres gesetzliches Verfahren wird die heutige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ebenfalls durchgeführt, um Anregungen und Bedenken aus der Bevölkerung zu bekommen. Die in diesen beiden Verfahrensschritten gewonnenen Anregungen und Bedenken werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange abgewogen und ein Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. So dass im Frühjahr mit dem Satzungsbeschluss gerechnet werden kann.

Als ein Ziel dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Schwarme den Schutz der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) gesetzt. Zu ihnen muss ein ausreichender Abstand der neuen geplanten WEA eingehalten werden um durch Verwirbelungen nicht die Statik und letztendlich die Wirtschaftlichkeit in Frage zu stellen. In Hauptwindrichtung ist ein Abstand von 5 D (Durchmesser Rotor), dies entspricht ca. 400 – 410 m und in Nebenwindrichtung von 3 D geplant. Unter den oben genannten Zielen und Vorgaben wurden die Bauflächen angelegt, an

den sich der Investor halten muss. Als weiteres Ziel ist eine Beschränkung der WEA im Geltungsbereich des B-Plans auf insgesamt acht WEA festgesetzt worden. Mit den um den Geltungsbereich herumgezogenen mindestens 200 m breiten Puffer sollen für die WEA störende Nutzungen unterbunden werden. Außerdem ist der Schutz der Eyter vor anderen privilegierten Nutzungen gewährleistet. Bei WEA von maximal 150 m Gesamthöhe können auf den Bauflächen weniger WEA platziert werden, als bei einer Anlagenhöhe 100 m.

Herr Menke kritisiert, dass es Ziel des Rates ist die vorhandenen WEA zu schützen und die Bauflächen entsprechend zu gestalten, aber dabei den Schutz der Menschen zweitrangig sieht.

Herr Dr. Diering kritisiert, dass die Schattenwurfzeit bei den parallel geplanten WEA schon heute überschritten wird. Dies kann nur durch eine technischen Steuerung eingehalten werden. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet eine Optimierungsgebot zu erfüllen. Seines Erachtens ist die Schattenwurfzeit auch ohne technische Vorrichtungen einzuhalten. Dies wäre städtebaulich begründbar.

Herr Bormann erklärt, dass eben gerade diese technische Einrichtung zur Einhaltung der Schattenwurfzeit eingebaut und somit den rechtlichen Vorgaben genüge getan wird.

Frau Westa unterstützt die Forderung, die WEA, wie auch in der Nachbargemeinde Thedinghausen, auf eine Gesamthöhe von 120 m zu begrenzen. Außerdem soll in der östlichen Baufläche das obere Baufeld (Dreieck) als nicht überbaubare Fläche festgesetzt werden.

Herr Menke erklärt weiterhin, dass schon jetzt die Standorte der zwei Repowering-Anlagen festgelegt werden müssen, um sie in die Berechnungen des laufenden BImSch-Antrages aufnehmen zu können. Ansonsten können später höhere Immissionswerte entstehen.

Herr Bormann erläutert, dass es sich bei dem Bebauungsplan um eine Angebotsplanung handelt und aus diesem Grund nicht schon heute die exakten Standorte der WEA festgelegt werden können. Auch bei späterer Beantragung der WEA müssen die zulässigen Schallgrenzwerte in Addition mit den dann vorhandenen WEA eingehalten werden.

Auf Anfrage erklärt Herr Dr. Diering, dass er zu den bisher vorgetragenen Änderungswünschen städtebauliche Argumente der Gemeinde vorlegen wird, mit der die Änderungen begründbar wären.

Herr Schröder bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

Als wesentliche Aussagen der Öffentlichkeit können festgehalten werden:

1. Kriterien (z.B. Abstände 1.000 m) für die Standortsuche ändern,
2. Schatten- und Schallschutz müssen ohne techn. Einschränkungen möglich sein; veränderte Bauflächen mit größerem Abstand, da kein Optimierungsgebot; keine städtebaulichen Gründe, warum Bauflächen so festgesetzt sind.
3. Festsetzung der Höhe auf 120 m (gleich Thedinghausen),
4. obere Dreieck der östlichen Baufläche entfernen,

5. Standorte der Repower-WEA festlegen und in Berechnungen berücksichtigen,
6. östliche Baufläche als nicht überbaubar festsetzen und die verbleibende Restfläche ohne Einschränkungen der max. Anzahl WEA als Baufläche festsetzen.

Im Auftrag



(Michael Matheja)

2. Herrn Bormann z.K.

3. zur Abwägung



Anwesenheitsliste

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Dienstag, 18.11.2008, um 19.00 Uhr
in der Gaststätte Zur Post, Hauptstraße 14, 27327 Schwarme

B-Plan Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“

	Name, Anschrift	Unterschrift
1.	Reinhold Isenhardt — Bruchh. Str. 10	Isenhardt
2.	Heest Lage Buschweg 2	Heest Lage
3.	Joachim Menke, Dorstbleke 10	Menke
4.	Ulrich Dörner, Bruchh. Str. 2	Dörner
5.	Dieter Dörner, Bruchh. Str. 2	Dörner
6.	Ulrich Menke, Polwartweg	Ulrich Menke
7.	Heinrich (Peters) Schwarme	H. Peters
8.	Ernst Hustedt, Hellen	E. Hustedt
9.	Ingrid Hustedt, Hellen	Hustedt
10.	Ernst Dörner	Dörner
11.	Björn Dörner	Dörner
12.	Christian Dörner	Dörner
13.	Doreen Koppen, Hoyer Str. 26 Schwarme	Koppen
14.	Norbert Kretzel, Hafkamp 11 - 4 -	Kretzel
15.	Tobias, Toback, Lohfeld	Lohfeld
16.	Halmar Dietmar Schroeder	Dietmar Halmar
17.	Stegbert Exner	Exner
18.	Kerstin Henze, Erlenweg 5, Schwarme	Henze
19.	Ulrich Till, Dabbendamm 3	Till
20.	Christian Grottel, Bruchh. Str. 17 17B	Grottel
21.	Edda Grottel, Bremer Str. 17	Grottel
22.	Frank Grottel, PLEPER Str. 17	Grottel
23.	Ulrich Harman, Mairfeld	Harman
24.	Ulrich Harman, Mairfeld	Harman
25.	Ulrich Harman, Mairfeld	Harman
26.	Barbel Till, Dabbendamm 3	Till
27.	J. Böke, Bruchh. Str. 35	Böke

28.	Himmels ^{9H30} Leinhard Frickhauser	Heinrich Leinhard
29.	Georg Neimys Bruchhalsenstr. 30	G. Neimys
30.	Kleinrich Lindemann, Spraken Str. 7	K. Lindemann
31.	Pimen Markwart Hoyer Str. 32	P. Markwart
32.	Albrecht Appmann Volwiese 4	Al. Appmann
33.	Fainer Hellmann Brenner Str. 21	F. Hellmann
34.	H. MEYER Gern, Kiehlthweg	H. Meyer
35.	J. Jänich, Mittelweg 7	J. Jänich
36.	H. Brockmüller, Dobbenbaumy	H. Brockmüller
37.	Elmer Ullrich, Dobbenbaumy	Elmer Ullrich
38.	Reute und Karl Heinz Rappold	Karl Heinz Rappold
39.	A. Claus, Rosinweg 5	A. Claus
40.	J. Otten	J. Otten
41.	Ulrike Böhneke Borsteler Str.	Ulrike Böhneke
42.	Hans W. Halbmann, Bruchhalsenstr.	H. Halbmann
43.	Herman Schröder	H. Schröder
44.		
45.		
46.		
47.		
48.		
49.		
50.		
51.		
52.		
53.		
54.		
55.		
56.		
57.		
58.		
59.		
60.		
61.		
62.		

Holschenbühl

Herrn
Samtgemeindedirektor
Horst Wiesch

Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Irmgard ~~Grote~~ Piechers
Holschenbühl
27321 Emtinghausen
Telefon: 04295-248
Telefax: 04295-696960

10/11
FB 4
G.H. Aufwoll 06. November 2008
Vorsitzende
Bebauungsplanentwurf „Sondergebiet Windkraft“ der
Gemeinde Schwarme

Sehr geehrter Herr Samtgemeindedirektor,

im Rahmen der Nachbarteilnahme hatte uns der Landkreis Diepholz,
mit Schreiben vom 25.09.2008, zur Stellungnahme zu dem geplanten
Bauvorhaben aufgefordert und gebeten, Einwände schriftlich geltend zu
machen.

Dies haben wir mit Schreiben vom 29.09.2008 umfänglich getan (Kopie
anbei). Bis heute liegt uns allerdings noch keine Antwort auf die
verschiedenen Fragen und Einwendungen vor. Aus diesem Grunde
haben wir heute noch einmal an die Erledigung unseres Schreiben
erinnert (Kopie ebenfalls anbei zur Kenntnis).

Wir sind sehr enttäuscht, wie mangelhaft, oberflächlich und
bruchstückhaft wir als direkt Betroffene in dieser Sache informiert
werden. Selbst unsere Fragen werden gar nicht oder nur inhaltlich
beantwortet. Allein dieser Umstand lässt uns vermuten, dass hier
Sachverhalte bewusst unter dem Tisch gehalten werden, um ein
umstrittenes Projekt am Bürger vorbei durchzudrücken.

In allen offiziellen Unterlagen wird immer nur von 5 Windkraftanlagen
geredet und dabei werden die drei bestehenden Anlagen überhaupt nicht
erwähnt. Obwohl man bei der Betrachtung von Schattenwurf und
Schallimmissionen die Gesamtzahl der Anlagen in betracht ziehen muss.



Volksbank Sulingen

BLZ 256 916 33

Kt.-Nr. 4338 410 200

Nach unserer Kenntnis ergeben sich aus einem Gutachten der Firma Windstrom, dass am Immissionspunkt „Holschenböhl“ nur von den 5 neuen Großanlagen, die Immissionsrichtwerte für Schattenwurf und Schallimmission deutlich überschritten oder bestenfalls knapp eingehalten werden. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob es für den Gesamtpark von acht Anlagen auch Gutachten gibt. Wenn fünf Anlagen jedoch bereits im Grenzbereich oder darüber liegen, wird das Ergebnis bei acht Anlagen kaum besser sondern mit Sicherheit schlechter ausfallen. Hinzu kommt noch, dass das begutachtende Unternehmen, als zukünftiger Erbauer der Anlagen, für eine objektive Aussage eher in Zweifel zu ziehen ist.

Wir wollen an dieser Stelle die vielen Argumente gegen den geplanten Windpark gar nicht wiederholen sondern Sie lediglich über die von uns vorgetragenen Argumente informieren.

Unser Ausflugslokal „Holschenböhl“ wird im unmittelbaren Nahbereich der acht Windkraftanlagen stehen und wir befürchten für unseren Familienbetrieb schwere wirtschaftliche Beeinträchtigungen bis hin zur Existenzbedrohung.

Die Gäste aus der gesamten Region und aus den städtischen Bereichen kommen zu uns, weil sie die touristisch vielfältige, wunderschöne, weitläufige Landschaft und Ruhe genießen wollen.

Bei Windanlagen der geplanten Höhe, im Abstand von nur ca. 500 Metern zu unserem Betrieb, wird es auf unserer Außenterrasse mit der Ruhe und Idylle vorbei sein. Denn im bis jetzt ruhigen Außenbereich, werden die voraussehbaren Immissionswerte Mensch, Tier und Natur erheblich beeinträchtigen.

Sehr geehrter Herr Samtgemeindedirektor, Sie selbst haben bei öffentlichen Auftritten immer wieder betont, dass aus landschaftlicher und touristischer Sicht erhebliche Bedenken gegen Windanlagen im Uenzer Bruch bestehen. Warum gilt dies nicht auch für den Schwarmer Bruch? Letztlich handelt es sich hier doch um eine landschaftliche Einheit.

Bitte informieren Sie die Mitglieder des Samtgemeinderates über unsere
Einwendungen und stimmen Sie diesem Bebauungsplan nicht zu.

Über ein positives Signal aus Bruchhausen-Vilsen würden wir uns
freuen.

Mit freundlichem Gruß

Anlagen



Irmgard Riechers

Irmgard & Bernd Riechers

Zum Holschenböhl 2 · D-27321 Emtlinghausen · Telefon 04295 248 · Fax 04295 696960

Kopie

Landkreis Diepholz
Fachdienst Bauordnung und Städtebau

Postfach 1340
49343 Diepholz

29. September 2008

Ihr Zeichen: 63 DH 00933/2008/71 v. 25.09.2008
Nachbarbeteiligung wg. Errichtung u. Betrieb von 5 Windkraftanlagen
hier: Einwendungen und Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr o.a. Schreiben mit der beigefügten Übersichtskarte.

1. Auf der Übersichtskarte sind lediglich die fünf geplanten Neuanlagen eingezeichnet. Es stehen in dem vorgesehenen Gebiet aber bereits drei Windkraftanlagen. Damit man sich ein vollständiges Bild von dem geplanten Windpark und seinen Auswirkungen auf Mensch und Natur machen kann, bitte ich um Einzeichnung dieser drei bereits bestehenden Anlagen in die Übersichtskarte. Gleichzeitig bitte ich um Auskunft, was zukünftig mit den drei bestehenden Anlagen geschehen soll. D.h., sollen diese ebenfalls auf die geplante Gesamthöhe der Neuanlagen umgerüstet werden und stimmen dann die vorgeschriebenen Abstände der Anlagen untereinander noch?

2. Nach meinem Kenntnisstand geht das Standortkonzept von 100 Metern Gesamthöhe der Windräder aus. Jetzt sollen jedoch Geräte mit einer Höhe von 150 Metern aufgestellt werden. Ist damit das bestehende Konzept und dessen Begründung hinfällig? Bei 150 Meter Bauhöhe käme neben der Belastung durch die Anlagen selbst auch noch die nächtliche Belästigung der roten Blinklichter hinzu. Sind die Möglichkeiten der gerichtlich anerkannten Kriterien für den vorbeugenden Immissionsschutz eingehalten worden?

3. Aus der Übersichtskarte ist ersichtlich, dass zumindest zwei der geplanten Anlagen nur ca. 500 Meter Abstand zu unserem Anwesen haben sollen. Nur eine Anlage hält einen Abstand von 1000 Metern ein. Weshalb wird die Empfehlung der Landesregierung, bezüglich des Abstandes von 1000 Metern zwischen Windrädern und Wohngebäuden nicht eingehalten? Dies wird anderenorts bereits regelmäßig praktiziert und warum werden hier die bereits gerichtlich anerkannten Abstandsregelungen zum vorbeugenden Schutz von Anliegern nicht genutzt? Darüber hinaus ist eine der Anlagen in geringer Nähe zum bestehenden Biotop an der Eyter (Landkreis Verden) geplant. Weiterhin ist auf der Karte doch eine erhebliche Nähe zu den bestehenden Verkehrswegen zu erkennen. Die erforderlichen Schutzabstände für Spaziergänger und Fahrzeuge auf öffentlichen Wegen, zur Verhinderung von Eiswurfgefahren, sind mir nicht erkennbar.

4. Inwieweit hat eine ausreichende Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Windparks stattgefunden und sind die gerichtlich anerkannten Kriterien für den Landschaftsschutz ausreichend berücksichtigt? Bereits die drei bestehenden Anlagen verursachen bei Ostwindlagen erhebliche Rotorlaufgeräusche und beeinträchtigen somit die Belange von Mensch, Tier und Landschaft. Ebenso werden wir schon heute, im Frühjahr und Herbst, durch Schattenschlag dieser Anlagen belästigt. Bei den geplanten, noch größeren Anlagen, in dichterem Abstand zu meinem Anwesen, wird dieser Effekt zwangsläufig deutlich zunehmen. Immerhin heißt es im Originaltext auf der Internetseite der Gemeinde Schwarme: „Die den Ort umgebende Bruch-Landschaft wurde als Urstromtal am Ende der Eiszeit geprägt. Sie zeichnet sich durch eine weiträumig ausgedehnte Ebene aus, in der man den Blick frei schweben und die Seele baumeln lassen kann“. Der geplante Windpark beeinträchtigt allerdings in erheblichem Maße die Qualität des Naherholungsgebietes für seine Bürger im Allgemeinen und insbesondere für uns als Anlieger.

5. Darüber hinaus befürchte ich, dass die Existenzgrundlage meiner Gaststätte Holschenböhl, das den erholungssuchenden Bürgern als „besonderes Ausflugslokal“ bekannt ist, erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird. Dadurch kann die Existenzgrundlage für unsere drei Familien erheblich gefährdet werden. Die Nähe des geplanten Windparks zu meinem Anwesen ist schon aufgrund der geplanten Höhe der Anlagen unzumutbar und damit wird die Lebensqualität, sowohl in Schönwetterlagen wie auch in Schlechtwetterlagen, stark beeinträchtigt. Die Landschaft wird doch erheblich in Mitleidenschaft

gezogen und die in Punkt vier zitierten Erholungseffekte gehen verloren. Ganz zu schweigen von den möglichen Effekten auf die einmalige Vogelwelt im Bruch und den Rückzugsraum für alle Tiere.

6. Es scheint außer Acht gelassen, dass es an anderer Stelle der Gemeinde Schwarme, z.B. in Nähe zur L331, durchaus geeignetere Standorte für solche Anlagen gäbe, die weniger Belastung für Anlieger und Natur mit sich bringen würden. Es drängt sich allerdings der Verdacht auf, dass dann einige Räte der Gemeinde Schwarme nicht die wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteile erzielen könnten, wie dies an den geplanten Standorten der Fall ist.

6. Insgesamt erscheinen mir bei dem geplanten Windpark doch erhebliche Abwägungsdefizite vorzuliegen und im Falle einer Genehmigung der jetzigen Planung werde ich diese Planung dann wohl leider gerichtlich prüfen lassen müssen. Ich nehme an, dass die betroffenen Bürger in Schwarme ebenfalls mit dieser Planung nicht einverstanden sein können.

Mit freundlichem Gruß

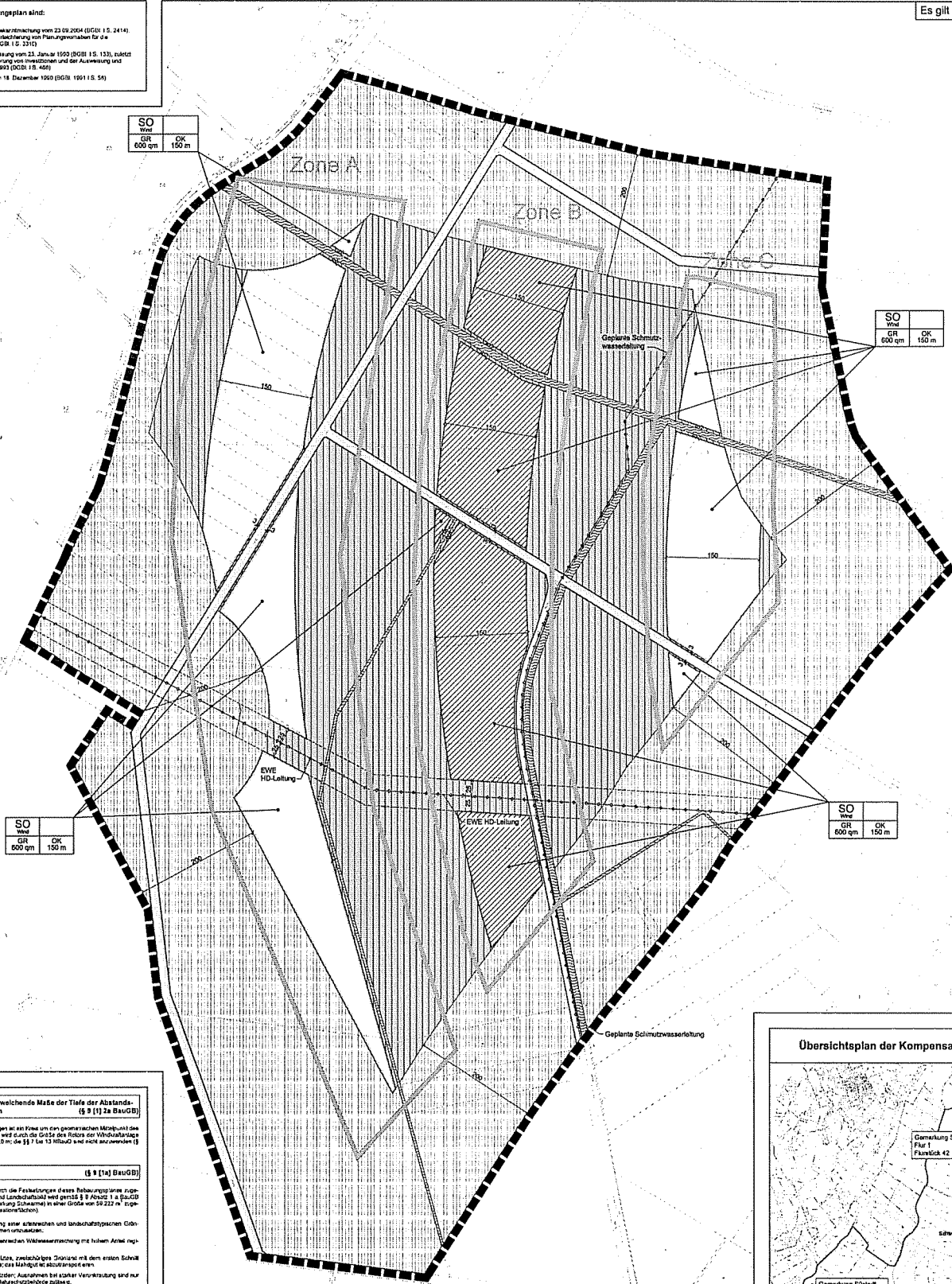


Irmgard Riechers

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 2315)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Investition und der Ausweisung und Bereinigung von Vorräte vom 21. April 1993 (BGBl. I S. 466)
 Planatzschverordnung 1990 (PlanVVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56)

Es gilt die BauNVO 1990



7. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsräume für Windkraftanlagen (§ 9 (1) 2a BauGB)

7.1 Die Abstandsräume für Windkraftanlagen an ein Flur um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes. Die Tiefe der Abstandsräume wird durch die Größe des Rotors der Windkraftanlage bestimmt und beträgt für Rotordurchmesser > 3,0 m die §§ 7 bis 12 BauGB und nicht anzuwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB).

8. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 (1a) BauGB)

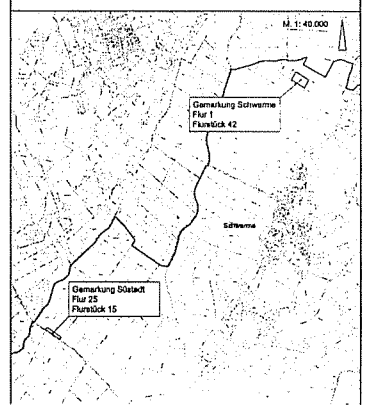
8.1 Zur Kompensation eines Teils der durch die Festsetzung dieses Bebauungsplans vorgesehenen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild wird gemäß § 9 Absatz 1 a BauGB das Flurstück Nr. 42 des Flur 1 (Gemarkung Schwarme) in einer Größe von 59.227 m² zugeordnet (s. Übersichtskarte der Kompensationsflächen).

Auf dieser Fläche sind zur Erreichung einer ausreichenden und landschaftstypischen Grünintegration die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- Ansaat neuer standortgerechter artenreicher Wildweidenmischung mit hohem Anteil regionaler Blühenpflanzen.
- Beweidung durch einen geeigneten, geschickten Ziegenherde mit dem ersten Schnitt nicht vor dem 15. Juni jedes Jahres; das Mahlgut ist abtransportieren.
- Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden; Ausnahmen bei starker Verunkrautung sind nur in Einzelfällen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- Düngung nur entsprechend Bedarf; Verzicht auf Gabeldüngung.
- Verzicht auf Grünabmähen; eine Nachsaat in die bestehende Grasnarbe ist mit o.g. Wildweidenmischung zulässig.
- Verzicht auf Relaisbestäubungen.
- Verzicht auf zusätzliche Erleuchtung.

Vor der Durchführung der Maßnahmen ist spätestens mit Beginn der 1. Bauabschnittsplanung zusätzlich zu prüfen, ob die Umsetzung der Maßnahmen im Sinne der bis zum Rückbau der bestehenden Anlagen nicht zu beeinträchtigen.

Übersichtsplan der Kompensationsflächen



Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt		
Planunterlage ÖRTL. Jansen	Windpark Schwarme.DWG	17.08.2008

ohne Maßstab